



**Ordnung  
der Universität Bayreuth  
zur Regelung des Verfahrens  
der Bewertung der besonderen Leistungen  
zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge**

**Vom 1. August 2005**

Aufgrund des Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2004) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), in Verbindung mit § 10 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung. <sup>2</sup>Sie gilt für Professorinnen und Professoren, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden.

**§ 2**

**Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge**

(1) <sup>1</sup>Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden einmal jährlich jeweils bis zum 1. November statt. <sup>2</sup>Es gibt keine Vorabquotierungen für Fächer, Fächergruppen oder Fakultäten. <sup>3</sup>Besondere Leistungsbezüge können alle drei Jahre gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Bis zum 1. August eines Jahres gibt der Vorsitzende des Leitungsgremiums hochschulintern in geeigneter Weise Auskunft darüber, in welchem Umfang in der anstehenden Bewertungsrunde Leistungsstufen vergeben werden können.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Vorschlags der Professorin oder des Professors oder der Hochschulleitung. <sup>2</sup>In dem Vorschlag ist unter Verwendung eines teilformalisierten Selbstberichts zu begründen, worin das Besondere der Leistungen liegt.

(4) <sup>1</sup>Der Vorschlag ist dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums über den zuständigen Dekan/ die zuständige Dekanin versehen mit einer dortigen Stellungnahme und einem Entscheidungsvorschlag bis spätestens zum 30. September vorzulegen. <sup>2</sup>Verspätet eingegangene Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

(5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Leitungsgremiums wird von der erweiterten Hochschulleitung beraten und unterstützt. <sup>2</sup>Die Frauenbeauftragte der Universität ist beratendes Mitglied. <sup>3</sup>Bei Vorschlägen für schwer behinderte Professoren oder Professorinnen ist der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zu geben, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Leitungsgremiums entscheidet abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Vorschläge. <sup>2</sup>Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind aktenkundig zu machen.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie wird spätestens nach drei Jahren evaluiert, wenn erste belastbare Erfahrungen in ihrer Anwendung vorliegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Juni 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 12.07.2005, IX/7-H2300.BAY-9b/23 701.

Bayreuth, 01. August 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 01. August 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01. August 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 01. August 2005.